

Zum Schutz der Saatkrähe: ein Fallbeispiel aus der Oststeiermark

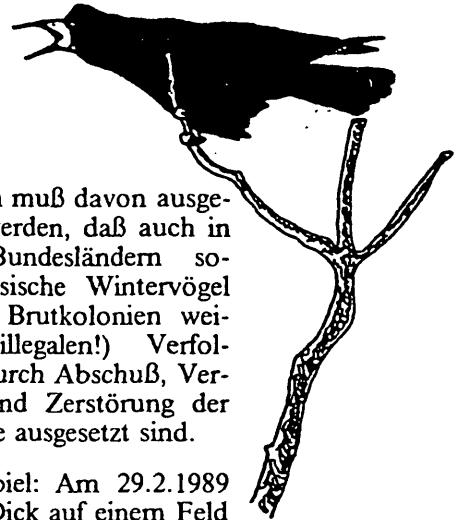
PETER SACKL

Zur Situation in Ostösterreich ...

Alljährlich ab Mitte Oktober treffen große Krähenschwärme aus Rußland zur Überwinterung im pannonischen Tiefland Ostösterreichs ein. Mit mehr als 100.000 Wintergästen ist die Umgebung von Wien der wichtigste Überwinterungsraum osteuropäischer Saatkrähen (*Corvus frugilegus*) in Österreich (GRÜLL, 1981, 1988). In geringerer Zahl überwintert die Saatkrähe westwärts bis Oberösterreich und Salzburg, im steirischen Voralpenland und Kärnten. Ab Ende Februar kehren die Wintergäste in ihre Brutgebiete zurück.

Wesentlich stärker als die Überwinterungsgebiete ist die Brutverbreitung der Saatkrähe in Österreich auf die östlichen Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland beschränkt (vgl. ÖGV, 1986). Die Brutansiedlungen Ostösterreichs liegen an der Südwestgrenze des großen transpaläarktischen Brutareals, die offenbar seit altersher starken Fluktuationen durch Arealausbreitungen und -rückzüge – u.a. auf Grund der permanenten Verfolgung der Saatkrähe als Schadvogel in Getreide- und Feldkulturen – unterworfen war (vgl. PROKOP, 1975). Der österreichische Brutbestand hat wahrscheinlich infolge verbesserter Schutzbestimmungen in Niederösterreich und Wien seit der ersten bundesweiten Bestandserhebung 1975 von ca. 160 Paaren auf gegenwärtig 300 – 500 Brutpaare zugenommen (PROKOP, 1975; GRÜLL, 1988). Trotzdem mußte die Art wegen der anhaltenden Veränderungen ihrer Lebensräume in den landwirtschaftlich besonders intensiv genutzten Tieflagen Ostösterreichs und der parallel mit der Zunahme und Ausbreitung des Brutbestandes zunehmenden Verfolgung in die jüngste Fassung der „Roten Liste“ der Brutvögel Österreichs aufgenommen werden (BAUER, 1989).

Formal unterliegt die Saatkrähe in den Bundesländern Wien (seit 1978) und Niederösterreich (seit 1980) als gänzlich geschützte Art den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes. Eine Ausnahme bildet nur das Burgenland, wo die Art nicht zu den geschützten Tierarten gezählt wird und nach dem Landesjagdgesetz ganzjährig ohne Schonzeiten beschossen werden darf. Trotz der eindeutigen Gesetzeslage in Niederösterreich



und Wien muß davon ausgegangen werden, daß auch in diesen Bundesländern sowohl russische Wintervögel als auch Brutkolonien weiterhin (illegalen!) Verfolgungen durch Abschluß, Vergiftung und Zerstörung der Brutplätze ausgesetzt sind.

Ein Beispiel: Am 29.2.1989 fand G. Dick auf einem Feld bei Kleinwetzdorf, Bezirk Hollabrunn, 11 (!) offensichtlich zur Krähenabwehr getötete und auf Holzpflöcken ausgehängte Saatkrähen (Abb. 1). Nachdem durch telefonische Anfrage bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft in Erfahrung gebracht werden konnte, daß im gegenständlichen Fall keine Ausnahmegewilligung erteilt worden war, wurde am 3.4.1989 Anzeige wegen Übertretung des Naturschutzgesetzes erstattet. Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn teilte dazu mit Schreiben vom 2.5.1989 mit: „..., daß die dort aufgehängten Krähen auf dem Haus- und Wirtschaftsgrundstück des Besitzers in Deinzendorf verendet aufgefunden wurden. Laut Erhebung des Gendarmeriepostens handelte es sich dabei um keine abgeschossenen Tiere. Die Maßnahme, die toten Tiere aufzuhängen, sollte dem Zweck zur Vertreibung der restlichen Tiere dienen.“

Freilich, der Nachweis einer mutwilligen Tötung konnte nie erbracht werden und die Bestrafung eines mutmaßlichen „Täters“ macht die elf Saatkrähen nicht wieder lebendig. Und was sind 11 Krähen bei einem Winterbestand von weit über 100.000 Tieren?

Trotzdem stimmt der Vorfall im Hinblick auf Forderungen der Jägerschaft und Landwirte nach einer neuerlichen Bejagung der Saatkrähe wegen angeblich unzumutbarer Schäden an den Niederwildbeständen (!) und in Wintergetreidesaaten nachdenklich. Auch die wenigen Brutkolonien in Niederösterreich und im Burgenland, die bevorzugt in Parks, Friedhöfen und Gärten in Wohn- und Siedlungsgebieten angelegt werden, bleiben wegen der Lärmbelästigung und Verschmutzung durch den Kot der Vögel ständiger Beunruhigung, Verfolgung und Zerstörung durch Ausschießen, Ausspritzen der Nester mit Feuer-



Abbildung 1. Kleinwetzelsdorf, Bez. Hollabrunn, NÖ., 29. Feb. 1989. (Foto: G. Dick)

wehrschläuchen oder Fällen der Brutbäume ausgesetzt (z.B. Eisenstadt 1983, Wiener Neustadt ca. 1984, Apetlon 1985). Zwar ist formal ein befriedigender Schutzstatus der Art in Wien und Niederösterreich gegeben, in der Praxis aber bleibt die Saatkrähe gemeinsam mit allen anderen Rabenvögeln (Corvidae) weiterhin ein Problemvogel im Interessenskonflikt zwischen Landwirtschaft, Jägerschaft, den Anrainern von Brutkolonien und den Forderungen des Arten- und Naturschutzes nach Schonung der russischen Winterkrähen und Sicherung der wenigen österreichischen Brutvorkommen.

... und in der Steiermark

Bisher trat die Saatkrähe in der Steiermark nur als regelmäßiger Wintergast zwischen Oktober und März in im Vergleich zu den östlichen Bundesländern geringer Zahl von rund 3.000 Vögeln in den breiteren Becken- und Tallandschaften der Süd- und Oststeiermark auf (A. LIENHART und C. ZECHNER, mdl. Mitt.). Zwar dürften den Vertreibungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von Raben- (*Corvus c. corone*) und Nebelkrähen (*C. c. cornix*) gelegentlich auch

einzelne Saatkrähen zum Opfer fallen, Forderungen nach einer generellen Bejagung der Art wurden aber bisher in der Steiermark nicht gestellt. Da bis 1988 keine Brutvorkommen der Saatkrähe in der Steiermark bekannt waren und keine Gefährdung des Winterbestandes erkennbar war, wurde die Art nicht in die erste Fassung der „Roten Liste“ der gefährdeten Vogelarten der Steiermark aufgenommen (ANSCHAU & HABLE 1981).

Fallbeispiel Feldbach

Die Situation änderte sich mit der Ansiedlung einer kleinen Brutkolonie in Feldbach in der Oststeiermark (Abb. 2). Wie spätere Nachforschungen ergaben, wurde die Kolonie im Frühjahr 1988 gegründet und bestand ursprünglich aus 15 besetzten Nestern in einer alten Pappelgruppe in der Nähe des Bahnhofs sowie einer kleineren Subkolonie aus 5 Paaren in einer Parkanlage in der Bürgergasse im Stadtzentrum (H. EHRLICH, mdl. Mitt.). Erste Kenntnis von der Existenz der Feldbacher Saatkrähenkolonie erhielt die Landesgruppe Steiermark der Österreichischen Gesellschaft für Vogelkunde durch ein Schreiben der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Feldbach an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.11.1988:

„Im Mai 1988 traten im Raum Feldbach ... Schäden an den Ölkürbiskulturen, verursacht durch die Saatkrähen, auf. Die Schäden betrugen auf den Kürbisflächen zwischen 80 und 100 %. ... Seitens der Bauern wird eine Zunahme der Schäden im Frühjahr 1989 befürchtet und daher entsprechende Maßnahmen gefordert, um die Schäden an den Ölkürbiskulturen durch die Saatkrähen zu vermeiden.“

Die Bezirkskammer Feldbach stellt daher den Antrag gemäß § 13, Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 – Stmk. Naturschutzgesetz 1976 – die Schutzbestimmungen für die Saatkrähen soweit aufzuheben, daß die Schäden an den Ölkürbiskulturen hintangehalten werden können bzw. den dafür erforderlichen Abschluß von Saatkrähen zu bewilligen.“

In Folge dieses Anfang Jänner 1989 bekannt gewordenen Antrags der Bezirkskammer Feldbach kontrollierten Mitarbeiter der Landesgruppe erstmals am 7.1.1989 die Kolonie. Weder in noch unterhalb der ehemaligen Brutbäume am Bahnhof und in der Bürgergasse konnten die Nester der Krähen oder zumindest deren Reste gefunden werden. Allerdings waren zwei offensichtlich verpaarte Vögel mit Nestbau- und Balzhandlungen in den hohen Birken in der Bürgergasse beschäftigt. Weitere Recherchen

ergaben, daß sich nicht nur Bauern aus der Umgebung, sondern auch der Betreiber eines Milchwarenkiosks, der unmittelbar unterhalb der Brutbäume beim Bahnhof liegt, über die durch die Krähen verursachte Verschmutzung seines Geschäftes beklagt hatte. Angeblich sind die Nester im Herbst im Zuge einer sonntäglichen Übung der Städtischen Feuerwehr entfernt worden.

Die Landesgruppe Steiermark der ÖGV erstattete daraufhin Mitte Jänner bei der Bezirkshauptmannschaft Feldbach Anzeige gegen Unbekannt. Gleichzeitig wurde der zuständigen Naturschutzbehörde als Entscheidungshilfe eine ausführliche Stellungnahme zum Ansuchen der Bezirkskammer angekündigt. In der Folge sprechen sich unabhängig voneinander die 1. Zoologische Abteilung am Naturhistorischen Museum Wien, die Österreichische Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz und die ÖGV, Landesgruppe Steiermark, gegen die Bewilligung eines Saatkrähenabschlusses in Feldbach aus. Als wesentlichste Argumente werden angeführt:

Biologisch-ökologische Argumente

- Die längerfristige Bestandsentwicklung der Saatkrähe in Mitteleuropa wird in beinahe allen regionalen und überregionalen Avifaunen in Folge intensiver Nachstellungen und Lebensraumzerstörungen als rückläufig beurteilt. Beispielsweise wurde im Verlauf der letzten 20 Jahre in Teilen der BRD, DDR und Ungarns Bestandseinbußen zwischen 60 und 80 % verzeichnet.
- Die Saatkrähe ist in Österreich ein lokaler, z.T. nur unbeständiger Brutvogel in den östlichen Landesteilen. Der Brutbestand

wird mit 300 – 500 Brutpaaren im Vergleich zu den Nachbarländern als besorgniserregend gering eingeschätzt.

- Die Brutkolonie in Feldbach ist das erste und einzige Brutvorkommen der Saatkrähe in der Steiermark und zur Zeit die westlichste Brutansiedlung in Österreich. Die Kolonie stellt damit aus landeskundlichen, faunistischen und wissenschaftlichen Gründen eine einmalige und schützenswerte Erweiterung des bisherigen Brutareals einer im Bestand gefährdeten Vogelart auf steirisches Gebiet dar.
- Die Möglichkeit einer Schädigung einzelner Feldkulturen wird nicht in Abrede gestellt und ist in der Fachliteratur gut dokumentiert. Hinsichtlich von Kürbiskulturen sind einschlägige Befunde über das mögliche Schadensausmaß derzeit nicht bekannt. Die im vorliegenden Fall angeführten Schäden rechtfertigen aber aus folgenden Gründen keinesfalls eine Abschlußbewilligung:

(a) Da bei fortschreitender Ausbeutung einer Nahrungsquelle diese wegen der zunehmenden Verschlechterung des Aufwand-Ertragsverhältnisses ihre Anziehungskraft verliert, widerspricht das angegebene Schadensausmaß bisherigen Erfahrungswerten aus zahllosen Untersuchungen von Räuber-Beute-Beziehungen.

(b) Detailuntersuchungen zur Nahrungsbiologie der Saatkrähe belegen, daß die Nahrung während der Frühjahrs- und Sommermonate zu 54–80 % aus tierischen Bestandteilen, wie Regenwürmern, Tipuliden-Larven, Blatthornkäfern, Rüsselkäfern,



Abbildung 2. Brutkolonie in der Bürgergasse, Feldbach, Stmk., März 1989. (Foto: F. & O. Samwald)

Schnellkäferlarven (Drahtwürmer) u.a. besteht. Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Nahrung machen Kleinnager, besonders Feldmäuse, aus (KALOTAS, 1985; GANZHORN, 1986; HÖLZINGER, 1987). Im Lichte der angeführten Untersuchungen setzt sich immer mehr die Erkenntnis durch, daß die Saatkrähe eine wichtige ökologische Ausgleichs- und Pufferfunktion in unseren großflächig ausgeräumten Agrarlandschaften erfüllt. Durch ihre spezifischen Habitatansprüche (offene, übersichtliche Landschaft; hohe Bodenqualität mit großem Angebot bodenbewohnender Tiere; Nistplätze in hohen Bäumen und Feldgehölzen) und Ernährungsgewohnheiten (prinzipiell omnivor, aber zur Brutzeit überwiegend insektivor; Anpassungen – kahler Schnabelgrund und Gesicht – an die Erbeutung bodenlebender Tiere; bevorzugte Nutzung lokaler Massenvorkommen von Beutetieren) ist die Saatkrähe ein wichtiger, integrativer Bestandteil der europäischen Agrarbiozöten und leistet durch ihre art-spezifische, ökologische Rolle einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Kalamitäten durch Schadinsekten (integrierter Pflanzenschutz). Ihre grundlegende, ökologische Bedeutung und ihr daraus resultierender überregionaler, volkswirtschaftlicher Nutzen steht damit in keinem Verhältnis zu den Schäden, die die Vögel im regional und zeitlich stark begrenzten Ausmaß in einzelnen Feldkulturen anrichten können.

(c) Die Schäden, die von Saatkrähen in landwirtschaftlichen Kulturen verursacht werden können, werden von den Betroffenen zumeist überschätzt und sind bezogen auf eine größere Region gering. GERBER (1956) bringt eine Reihe von Beispielen, wonach Landwirte in der BRD und Ungarn nach eigenen Beobachtungen feststellten, daß die „Verwüstungen“ der Krähen zu keiner Minderung der tatsächlichen Hektarerträge in den betroffenen Getreidekulturen führten. VERTSE (1943) gibt ein maximales Schadensausmaß während der Brutzeit (März – Juli) zwischen 7,7 – 23,6 % an, während HÖLZINGER (1987) die Schäden überwinternder Saatkrähen in Sommer- und Wintergetreidefeldern mit 0,3 – 0,6 % beziffert (vgl. BROD, 1988; VEH, 1988). Obwohl ein Vergleich dieser Angaben aus grundsätzlichen methodischen Überlegungen nicht möglich ist, erscheinen die Angaben zum Schadensausmaß in der Oststeiermark von 80 – 100 % vor dem Hintergrund der bisher publizierten Daten astronomisch hoch.

(d) Da keinerlei Versuche einer Dokumentation (eingehendes Protokoll, Belegfotos u.ä.) unternommen wurden und zum Zeitpunkt des Schadenseintritts die Landwirtschaftskammer nicht zur Belegaufnahme, für Vorschläge zur Schadensabwehr oder längerfristiger Vorkehrung eingeschaltet wurde, sind die angegebenen Schäden nicht belegbar. Eine Überschätzung des tatsächlichen Schadensausmaßes kann somit nicht ausgeschlossen werden.

(e) Der Antrag enthält keine Hinweise auf Versuche einer Schadensabwehr mittels bekannter Methoden, wie Vogelscheuchen oder Glaskugeln, Vergällung des Saatgutes, pyrotechnische Abwehrmaßnahmen, gestaffelte Aussaattermine usw., mit deren Hilfe Schäden in gefährdeten Feldkulturen wirksam verhindert werden können. Maßnahmen dieser Art wurden vom Antragsteller nicht einmal in Erwägung gezogen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß der Abschub einzelner Saatkrähen an den Nahrungsplätzen bzw. das Aushängen toter Krähen nach bisherigen Erfahrungen zu keinem wirkungsvollen und längerfristigen Schutz der Kulturen führt (vgl. RUGE, 1986; HÖLZINGER, 1987).

Ethische Argumente

- Der Abschub von Brutvögeln während der Verpaarungszeit und Jungenaufzucht ist eine verabscheuungswürdige Bejagungsmethode und widerspricht dem Tierschutzgedanken. Abgesehen davon, daß die Tötung fütternder Altvögel auch in der Öffentlichkeit und den Medien eine Welle der Empörung auslösen könnte, kann eine derart barbarische Übertretung des weidmännischen Ehrenkodexes und Verletzung der jagdlichen Ethik der steirischen Jägerschaft nicht zugemutet werden.

Formalrechtliche Argumente

- Die Saatkrähe wird in der „Roten Liste“ der gefährdeten Brutvögel Österreichs als potentiell gefährdet eingestuft (BAUER, 1989).
- Nach § 13, Abs. 4, NSchG 1976 und § 4 der Naturschutzverordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 25. Mai 1987 ist die Saatkrähe eine ganzjährig geschützte Tierart. Ausnahmen von dieser Bestimmung können lt. § 13, Abs. 5 NSchG nur „bei reichlichem Vorkommen und gesichertem Weiterbestand aus a) wissenschaftlichen oder Zuchtgründen, b) zur Hintanhaltung

von Schäden, c) aus gerechtfertigten wirtschaftlichen Gründen“ erteilt werden. Bei einem steirischen Gesamtbestand von 20 Brutpaaren kann auf keinen Fall von einem „reichlichen Vorkommen“ gesprochen werden. Weiters muß bei einer Bewilligung des Abschußes der Brutvögel zur Zeit der Jungenaufzucht mit der vollkommenen Vernichtung der gegenwärtig kleinen Brutkolonie innerhalb weniger Tage gerechnet werden. Gerechtfertigte wirtschaftliche Gründe liegen nicht vor (vgl. biologisch-ökologische Argumente).

- Nach den Richtlinien des Europarates zum Schutz der freilebenden Vogelwelt (Art. 7, 4) vom 25.4.1979 wird die Bejagung und Tötung wildlebender Vögel jeder Art während sämtlicher Phasen der Fortpflanzungsperiode ausdrücklich verurteilt. Angesichts der Bemühungen Österreichs um Beitritt zur EG wird weiters darauf hingewiesen, daß dort verbindliche Bestimmungen in Kraft sind, die nicht nur der Saatkrähe, sondern auch anderen Rabenvögeln wie Raben- und Nebelkrähe vollen Schutz gewähren.

Der im Sinne des Naturschutzes (vorläufig?) positive Ausgang im Konflikt um die Feldbacher Saatkrähenkolonie kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Das Abschußansuchen der Bezirkskammer Feldbach wurde von der Naturschutzabteilung der Steiermärkischen Landesregierung auf der Grundlage der angeführten Stellungnahmen abgelehnt. Die Größe der Kolonie stieg von 20 Paaren 1988 auf rund 30 Paare im Jahre 1989. Zusätzlich siedelten sich weitere 3–5 Paare in einer größeren Parkanlage im Stadtzentrum an (H. EHRLICH, mdl. Mitt.). Durch die Krähen verursachte Schäden an den Feldkulturen der Umgebung wurden 1989 nicht mehr gemeldet, größere Vertreibungsaktionen und/oder eine illegale Bejagung der Vögel sind bisher nicht bekannt geworden. Mit Absprache ansässiger Mitarbeiter der ÖGV, Landesgruppe Steiermark, wurden im Spätsommer jene überhängenden Äste der Brutbäume am Bahnhof, deren Nester zur Verschmutzung des Milchwarenkiosks führten, von der Stadtgemeinde entfernt (H. EHRLICH und O. TIEFENBACHER, mdl. Mitt.). Eine Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes ist damit nicht mehr gegeben.

Literatur

ANSCHAU, M. J. & E. HABLE (1981): Rote Liste der in der Steiermark gefährdeten Vogelarten (Aves). In J. GEPP (Hrsg.): Rote

Listen gefährdeter Tiere der Steiermark, Österr. Naturschutzbund, Graz, 43-46.

BAUER, K. (1989): Rote Listen der gefährdeten Vögel und Säugetiere Österreichs und Verzeichnisse der in Österreich vorkommenden Arten. Österr. Ges. Vogelkunde, Wien.

BROD, G. (1988): Saatkrähen-Abwehr zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturen in Nordbaden. Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 53, 83-90.

GANZHORN, J. U. (1986): Quantitative Aspekte der Nahrungsbiologie nestjunger Saatkrähen (*Corvus f. frugilegus* L.). Ökol. Vögel 8, 49-56.

GERBER, R. (1956): Die Saatkrähe. Neue Brehm-Bücherei 181, A. Ziemsen, Wittenberg-Lutherstadt.

GRÜLL, A. (1981): Das räumliche Aktivitätsmuster der Saatkrähe (*Corvus frugilegus* L.) im Laufe des Winters in Wien und Umgebung. Egretta 24 (Sonderheft), 39-63.

– (1988): Saatkrähen-Bestände in Österreich. Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 53, 65.

HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 1.2., E. Ulmer, Stuttgart.

KALOTAS, Z. (1985): Feeding habit and economic importance of the Rook (*Corvus frugilegus* L.) in Hungary. Aquila 92, 175-239.

ÖGV (Österreichische Gesellschaft für Vogelkunde) (1986): Brutvogelkartierung 1981 bis 1985. Vorläufiges Endergebnis. Ornithologischer Informationsdienst 42, Österr. Ges. Vogelkunde, Wien.

PROKOP, P. (1975): Zur derzeitigen Brutverbreitung der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) im östlichen Österreich. Egretta 18, 3-7.

RUGE, K. (1986): Die Saatkrähe – Vogel des Jahres 1986. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

VERTSE, A. (1943): Verbreitungs- und Ernährungsweise der Saatkrähe sowie deren landwirtschaftliche Bedeutung in Ungarn. Aquila 50, 208-248.

VEH, M. (1988): Überwinternde Saatkrähen in Nordbaden. Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ. 53, 75-82.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Peter Sackl
St. Marein 107
A-8820 Neumarkt

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [005](#)

Autor(en)/Author(s): Sackl Peter

Artikel/Article: [Zum Schutz der Saatkrähe: ein Fallbeispiel aus der Oststeiermark 34-38](#)